

Evangelischer  
Kirchenkreis  
Herford



**Verhandlungen  
der  
ordentlichen  
Kreissynode Herford  
am  
17./18. März 2023**

## **Verzeichnis der Beschlüsse**

### **Nr.    Inhalt des Beschlusses**

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1    Annahme der Tagesordnung
- 2    Rederecht für Frau Salmon und Thorsten Koch
- 3    Gemeinsame Verwaltung
- 4    Aufhebung der oberen Leitungsorgane, Stellungnahmeverfahren
- 5    Wahl Dr. Ariane Lorenz
- 6    Wahl Wolfgang Günther

### **Anlage**

**Vortrag Simone Hüttenberend**

## A.

### Vorbereitung

**Superintendent Dr. Olaf Reinmuth** hat mit dem Schreiben vom 23. Februar 2023 gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur ordentlichen Tagung der Kreissynode am Freitag, den 17. März 2023 und Samstag, den 18. März unter Angabe, der vom Kreissynodalvorstand festgesetzten Verhandlungsgegenstände, eingeladen. Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind den Einladungsschreiben beigefügt worden.

## B.

### Andacht

Die Kreissynode beginnt am Freitag, den 17. März 2023, um 17.00 Uhr mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Jakobikirche Herford. Die Predigt hält Pfarrer Markus Fachner über Jes 54,7-10 Die Kollekte ist bestimmt für die Unterstützung von geflohenen Menschen im Bereich Herford und erbringt 433,93 Euro.

## C.

### TOP 1: Eröffnung, Konstituierung, Tagesordnung

Im Anschluss an den Gottesdienst und einen Abendimbiss werden die Verhandlungen im Lutherhaus um 19.00 Uhr mit einem Gebet eröffnet.

**Superintendent Dr. Reinmuth** begrüßt die Synodalen und die Vertreter der Presse. Er dankt allen Beteiligten für der Vorbereitung des Gottesdienstes.

Die erstmals an einer Tagung der Kreissynode teilnehmenden Mitglieder der Synode legen das Gelöbnis ab.

**Superintendent Dr. Reinmuth** dankt den Synodalen für ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der Leitung der Kirche. Er weist auf die Anwesenheitspflicht für die Dauer der Synode hin und bittet die Anträge schriftlich einzureichen.

**Superintendent Dr. Reinmuth** bittet den Scriba, die Namen der Synodalen aufzurufen. Dadurch ergibt sich, dass 110 stimmberechtigte Mitglieder bei der Eröffnung anwesend sind. Mit beratender Stimme nehmen 7 Mitglieder an der Synode teil. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 150, beschlussfähig ist die Synode bei mindestens 2/3 des Mitgliederbestandes (= 100). Superintendent Dr. Reinmuth stellt die Beschlussfähigkeit der Synode fest und weist auf § 9 und § 10 der Geschäftsordnung (Schweige- und Anwesenheitspflicht) hin.

**Beschluss Nr. 0:**

Die Synode beschließt freie Verpflegung für die Teilnehmenden.

*einstimmig*

**Beschluss Nr. 1:**

Die Synode nimmt die vorgelegte Tagesordnung an.

*einstimmig*

**Superintendent Dr. Reinmuth** bittet die Synodalen, Stellv. Verwaltungsleiter Thorsten Koch und Kirsten Salmon, Leitung der Finanzabteilung, Rederecht zu erteilen.

**Beschluss Nr. 2:**

Die Synode erteilt Stellv. Verwaltungsleiter Thorsten Koch und Frau Salmon, Leitung der Finanzabteilung, Rederecht.

*einstimmig*

**TOP 2            Vortrag Frau Simone Hüttenberend, Klimagesetz und Aussprache**

**Superintendent Dr. Reinmuth** bedankt sich bei Frau Hüttenberend für die Einbringung.

**TOP 6            Prozess der Diakonievereinigung**

**Synodalassessor Holger Kasfeld** berichtet über den Sachstand des Vereinigungsprozesses Diakonie im Kirchenkreis Herford.

**Synodalassessor Holger Kasfeld** beendet den ersten Synodentag um 21.00 Uhr mit einem Abendsegen.

\* \* \*

Am Samstag, 18.03.2023, wird die Synode um 9.00 Uhr im Lutherhaus fortgesetzt.

**Pfr. Rolf Bürgers** hält die Morgenandacht über Joh 12,20-24. Der Superintendent spricht ihm seinen Dank aus.

Es folgt ein Grußwort von **Dr. Thomas Heinrich**. Er überbringt Grüße von Präses Kurschus.

## **Bericht des Superintendenten**

**Superintendent Dr. Olaf Reinmuth** übergibt für diesen Tagesordnungspunkt die Leitung an Synodalassessor Holger Kasfeld. Der Superintendent hält seinen Bericht (als Anlage beige-fügt). Die Synode dankt mit Applaus.

Zu dem Bericht gibt es Nachfragen und Anmerkungen.

## **TOP 3: Gemeinsame Verwaltung der vier Kirchenkreise im Gestaltungsraum VIII?**

**Superintendent Dr. Reinmuth** führt in das Thema ein.

Folgender Beschlussvorschlag wird vorgestellt:

### ***„Beschlussempfehlung für die Kreissynoden – Ergebnisse der Sitzungen des Kirchenkreisverbandsvorstandes am 30.11.22, 25.01.23 und 03.02.2023***

Der Kirchenkreisverbandsvorstand schlägt den Kreissynoden der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho betr. den geplanten Kooperations- und Vereinigungsprozessen der Kreiskirchenämter im Gestaltungsraum folgende Empfehlung zur Beratung und Beschlussfassung mit der Maßgabe vor, dass für die Schaffung der gemeinsamen Verwaltungsstruktur wortgleiche Beschlussfassungen aller **vier Kreissynoden** unbedingt erforderlich sind.

**Die Wirksamkeit der Beschlüsse ist gekoppelt an bestimmte Bedingungen, die am Ende der Beschlussempfehlung formuliert sind.**

#### **a.) Schaffung einer gemeinsamen Verwaltungsstruktur**

Zum **01. Januar 2026** soll aus den bis dahin eigenständigen Kreiskirchenämtern ein gemeinsames Kreiskirchenamt gebildet werden.

Dazu sollen an den bisherigen Standorten in Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho **Schwerpunktbereiche** geschaffen werden, die sich zu **Kompetenzzentren** entwickeln sollen. Die Bildung von Kompetenzzentren hat zur Folge, dass nicht mehr an allen Standorten alle Abteilungen vorgehalten werden müssen.

Der genaue Umsetzungsplan wird auf der Herbstsynode 2023 vorgestellt.

In jedem Kirchenkreis bleiben die **Superintendenturen** erhalten.

#### **b.) Organrechtliche Zusammenführung der Kreiskirchenämter**

Träger des gemeinsamen Kreiskirchenamtes ist der Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho (§ 7 Abs. 2 VwOrgG) i. V. m. § 1 der Satzung des Kirchenkreisverbandes.

Die Kreissynode des Kirchenkreises (Herford/Lübbecke/Minden/Vlotho) beauftragt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 den Kirchenkreisverband mit der Durchführung der Aufgaben des Kreiskirchenamtes nach § 9 Abs. 1 VwOrgG.

Alle am 31. Dezember **2025 privatrechtlich beschäftigten** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kreiskirchenämtern werden zum 01. Januar 2026 in die Arbeitgeberschaft des Kirchenkreisverbandes nach Maßgabe des § 613 a BGB übernommen (Betriebsübergang).

Alle am 31. Dezember 2025 in einem **öffentlich-rechtlichen Dienst-verhältnis** stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kreis-kirchenämtern werden zum 01. Januar 2026 nach den kirchenrechtlichen Vorgaben des Kirchenbeamtengesetzes zum Kirchenkreisverband versetzt (§ 58 KBG -EKD).

### c.) Evaluation der Prozesse

Die weitere Entwicklung und Umsetzung wird von einer vom Kirchenkreisverbandsvorstand zu berufenden Steuerungsgruppe organisiert und gestaltet. Diese Gruppe sichert auch die Dokumentation und Evaluation der Arbeitsprozesse.

Ein **erster Evaluationsbericht** der erforderlichen Prozessanpassungen für die Bildung eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes erfolgt bis zum 31. Dezember 2023; ein **zweiter Evaluationsbericht** der Prozesse soll bis zum 31. Dezember 2024 und ein **abschließender Evaluationsbericht** zum 31.12.25 erfolgen. Darüber hinaus können jederzeit Zwischenberichte zur Verfügung gestellt werden.

### d.) Projektstellen

Die Kreissynode nimmt zur Kenntnis, dass der Kirchenkreisverbandsvorstand in Aussicht nimmt, zur Sicherstellung der Prozessangleichung für alle Kreiskirchenämter gemeinsam auf Verbandsebene zwei Projektstellen befristet bis zum 31. Dezember 2025 zu errichten.

### e.) Standort des gemeinsamen Kreiskirchenamtes

Das vom Kirchenkreisverbandsvorstand diskutierte Fernziel eines gemeinsamen Standortes kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden und wird zurückgestellt. Die Entscheidung über dieses Fernziel ist abhängig von den Erfahrungen mit dem neuen Trägermodell und den Ergebnissen der begleitenden Prozessevaluationen. Die Evaluation wird im Kirchenkreisverbandsvorstand ausgewertet, die Ergebnisse werden den Kreissynoden zur Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidung wird zwei bis spätestens drei Jahre nach Einrichtung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes von den Kreissynoden getroffen.

#### **f.) Verwaltungsprozesse und Finanzsatzung:**

Zunächst sollen die **Verwaltungsprozesse** evaluiert und angepasst werden. Dabei geht es zunächst nicht darum, sofort alle Prozesse anzugleichen, sondern die wesentlichen Prozesse zu identifizieren, die den Alltag in den Verwaltungen prägen. (Pareto-Prinzip: 20 % der möglichen Prozesse prägen 80 % des Alltags)

Eine Angleichung der **Finanzsatzungen** hat nicht die erste Priorität. Finanzsatzungen sind auch Ausdruck einer Kultur und eines gewachsenen Dienstleistungsverständnisses in den Kirchenkreisen und dürfen zunächst unterschiedlich sein, auch wenn dies von einzelnen Verwaltungsleitungen oder Vertretern des Landeskirchenamtes anders bewertet wird.

Aktuell muss daher **kein Beschluss** zu einer Vereinheitlichung der Finanzsatzung getroffen werden. Sollte der Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. nach Anpassung der Arbeitsprozesse, erkennbar werden, wird das Thema auf die Tagesordnung gesetzt.

#### **Die Beschlussfassung der Kreissynode ist gekoppelt an folgende Voraussetzungen:**

1. Die Ausführungen im § 30 Abs. 4 der Finanzverordnung werden seitens des Landeskirchenamtes insoweit konkretisiert bzw. geändert, dass
  - eine verpflichtende Übertragung der Finanzmittel und Vermögenswerte (Eigentumsrechte) auf den Kirchenkreisverband ausgeschlossen wird;
  - über die Verwendung der Finanzmittel und Vermögenswerte einschließlich der Erträge und Zinserlöse vom Vorstand nicht entschieden wird, ohne dass der jeweilige Kirchenkreis, als Eigentümer, dem zustimmt. Eine konsensuale Entscheidung ist verpflichtend.
2. Ein gemeinsames Kreiskirchenamt ist verpflichtet und beauftragt, die Finanzmittel der Kirchenverbandsmitglieder entsprechend der kirchlichen Ordnung zu verwalten. Dies erfordert aber weder eine Übereignung der Eigentumsrechte noch die Vereinheitlichung der Finanzierungsregelungen, wie sie in den unterschiedlichen Finanzsatzungen abgebildet sind. Punkt f der Beschlussvorlage gilt entsprechend.
3. Der Kirchenkreisverband, bzw. das von ihm beauftragte gemeinsame Kreiskirchenamt, führt die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus, oder im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Kirchenkreises. Näheres regelt die Verbandssatzung, bzw. die Satzung des zukünftigen gemeinsamen Kreiskirchenamtes.

***Der Beschluss der Kreissynode ist bis zur Klärung der benannten Punkte schwebend wirksam. Sollten die oben benannten Punkte umgesetzt werden, gilt der Beschluss als dauerhaft wirksam, sollten die Punkte nicht erfüllt werden können, ist der Beschluss automatisch unwirksam. Spätere Beschlüsse in dieser Sache sind davon unbenommen.***

Die Beschlussempfehlung wird kontrovers diskutiert. Dr. Gerald Wagner bringt folgenden Gegenbeschluss ein:

**Beschlussantrag:**

Die Kreissynode Herford beschließt in seiner Sitzung vom 18. März 2023 den Vorschlag des Kirchenkreisverbandsvorstandes zu geplanten Kooperations- und Vereinigungsprozessen der Kreiskirchenämter, wie durch den Kirchenkreisverbandsvorstandes vorgelegt - ohne Einfügung weiterer Texte.

Die Kreissynode Herford beauftragt den Superintendenten, das angezeigte Problem „Übertragung der Finanzmittel und Vermögenswerten“ den PartnerInnen darzulegen und im Gespräch mit ihnen Abhilfe, möglicherweise vertraglich, zu schaffen.

Die Kreissynode Herford bittet alle Beteiligten, die Funktionsstellen der Gemeindebüros in diesen Prozessen zu reflektieren, zu stärken und weitere Entscheidungen mit Blick auf die Verbesserung der Abläufe dieser Funktionsstellen zu treffen.

**Klärung:**

Frau Salmon erklärt, dass bei einer Verwaltungsvereinigung die Finanzmittel rechtlich und wirtschaftlich dem Träger, also dem Kirchenkreisverband, übertragen werden (s.u. FiVo 4,3). Hier müssen also die Eigentumsverhältnisse rechtlich geklärt werden, bevor der Kirchenkreis Herford einer Vereinigung zustimmen kann.

**Finanzwesensverordnung FiVO**

( 4 ) 1 Kirchliche Körperschaften betreiben ihren Zahlungsverkehr (gemeinsamer Zahlungsverkehr) und die Verwaltung der Finanzanlagen (gemeinsame Finanzanlagen) gemeinsam.  
2 Träger des gemeinsamen Zahlungsverkehrs und der gemeinsamen Finanzanlagen ist die kirchliche Körperschaft, die das zuständige Kreiskirchenamt führt.

3 Die Finanzmittel sind rechtlich und wirtschaftlich dem Träger übertragen, der diese entsprechend der kirchlichen Ordnung verwaltet und die angemessene Zinsverteilung regelt.

4 Der Träger führt die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus.

5 Für den gemeinsamen Zahlungsverkehr können, für die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen müssen Regelungen zur Berechnung angemessener Zinsen getroffen werden.

Nach Beratung bringt der KSV folgenden weitergehenden Beschluss ein:

**Weitergehender Beschluss:**



Die Kreissynode beschließt, in Ihrer Tagung Anfang September 2023 auf die Verwaltungsvereinigung zuzugehen wie sie vorgesehen ist im Beschluss des Kirchenkreisverbandsvorstandes.

Bis dahin müssen die folgenden, offenen Fragen geklärt sein:

Die Entscheidung über Vermögensverwaltung und die Verwendung der Vermögenserträge bleibt entgegen den Bestimmungen in § 30 (4) FiVO bei der Kreissynode Herford.

Die Synode stimmt der Abstimmung über den weitergehenden Antrag zu.

*einstimmig bei wenigen Enthaltungen*

Die Synode stimmt dem weitergehenden Antrag des KSV zu

*einstimmig bei wenigen Enthaltungen*

#### **TOP 5: Aufhebung der oberen Altersgrenzen für Leitungsorgane, Stellungnahmeverfahren**

**Superintendent Dr. Olaf Reinmuth** bringt den Tagesordnungspunkt ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Kirchengemeinden wurden als Tischvorlage verteilt.

Die Synode diskutiert kontrovers.

In der Tendenz sind die Voten gegen die Aufhebung. Die Altersgrenze ist eine verbindliche Entlastung der Ehrenamtlichen im Alter. Außerdem gibt es in den Kirchengemeinden auch andere Aufgaben, die im höheren Alter noch ausgeführt werden können.

Andererseits ist, gerade unter demokratischen Gesichtspunkten, das Recht auf Wählbarkeit nicht zu unterschätzen. Auch die Frage nach Diskriminierung kommt auf.

#### **Beschluss Nr. 4:**

Die Kreissynode spricht sich für die Aufhebung der oberen Altersgrenze für Leitungsorgane aus.

*36 Ja – 51 Nein – 14 Enthaltungen*

#### **TOP 4: Wahl von einem nicht theologischen Mitglied in den Kreissynodalvorstand**

Der **Synodale Joachim Wehmeier, Vorsitzender des Nominierungsausschusses** bringt den Tagesordnungspunkt ein. Vorschlag des Nominierungsausschusses: Die Synode möge Dr. Ariane Lorenz für Angela Wehmeyer, die aus dem KSV ausgeschieden ist, wählen.

**Beschluss Nr. 5:**

Die Synode beschließt, Frau Dr. Ariane Lorenz als nicht theologisches Mitglied in den Kreissynodalvorstand zu wählen.

*einstimmig bei einer Enthaltung*

Wahl eines stellv. nicht theologischen Mitgliedes in den Kreissynodalvorstand

Der **Normierungsausschuss** schlägt vor, dass die Synode Herrn Wolfgang Günther als stellv. nicht theologischen Mitglied in den Kreissynodalvorstand wählt.

**Beschluss Nr. 6:**

Die Synode beschließt, Herrn Wolfgang Günther als nicht theologisches Mitglied in den Kreissynodalvorstand zu wählen.

*einstimmig bei einer Enthaltung*

**TOP 7: Stipendienfonds**

**Synodalassessor Holger Kasfeld** führt in das Thema ein.

**TOP 8: Betriebsübergang in die IT der EKvW**

**Synodaler Dr. Kai-Uwe Spanhofer** berichtet über den Betriebsübergang in die IT der EKvW

**Superintendent Dr. Olaf Reinmuth** dankt allen, die an der Organisation und Durchführung der Kreissynode beteiligt waren, namentlich Frau Fischer und Frau Lengert sowie Rolf Bürgers für die Morgenandacht, sowie allen, die an der Vorbereitung der Synode mitgewirkt und zu ihrem Gelingen beigetragen haben, dem Kreissynodalvorstand für die Vorbereitung und den Mitarbeitenden der Verwaltung.

Die nächsten Tagungen der Kreissynode sind geplant für:

1./2. September 2023 und 30. November 2023 (Finanzsynode).

Markus Fachner dankt als dienstältester Pfarrer dem Superintendenten, dem Assessor und dem KSV für die Planung und Durchführung der Synode.

**Superintendent Dr. Reinmuth** schließt die Synode um 13.15 Uhr mit dem Lied „Verleih uns Frieden gnädiglich“ und dem Segen.